

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 21. November 2019

Jahrgang 2019, Nr. 31

Inhalt

	Seite		Seite
A. Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke		303 Hinweis der Stadt Lübbecke auf die Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Verbandsatzung des Zweckverbandes „Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe“ vom 04.11.2019	293
293 Hinweis des Kreises Minden-Lübbecke auf die Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe“ vom 04.11.2019	289	304 Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 4/13/177 „Westlich Rahdener Straße/Östlich der Bahngleise“ der Stadt Lübbecke	293
294 Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden	290	305 Flurbereinigungsverfahren Moorrandgraben im Flurbereinigungsgebiet der Stadt Lübbecke; hier: Anmeldung unbekannter Rechte	296
295 Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	290	306 Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Porta Westfalica zum 31.12.2016 und Anerkennung des Lageberichts sowie Entlastung des Bürgermeisters durch Beschluss des Rates der Stadt Porta Westfalica vom 30.09.2019	296
296 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	290	307 2. Änderung der Satzung über die Hundesteuer in der Stadt Porta Westfalica	300
B. Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden		308 Hinweis der Stadt Porta Westfalica auf die Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe“ vom 04.11.2019	303
297 4. Sitzung des Wahlausschusses am 28.11.2019 der Stadt Bad Oeynhausen	290	309 Feststellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 41 „Wohnen am Gänsemarkt“ der Stadt Porta Westfalica	303
298 Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 der Stadt Bad Oeynhausen	290	C. Sonstige Bekanntmachungen	
299 Hinweis der Stadt Bad Oeynhausen auf die Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe“ vom 04.11.2019	291	310 71. Sitzung am 27.11.2019 des Verwaltungsrates der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR (SBO)	305
300 2. öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 115 „Auf der Worth“ der Stadt Bad Oeynhausen	291	311 Verbandsversammlung am 04.12.2019 des Zweckverbandes „Erholungsbereich Große Aue“	305
301 Hinweis der Gemeinde Hüllhorst auf die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold Nr. 31 vom 29.07.2019 bekannt gemachte 2. Änderung sowie die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold Nr. 45 vom 04.11.2019 bekannt gemachte 3. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe“ vom 23.11.2016	292	312 12. Sitzung am 02.12.2019 der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Minden (Zweckverband der Städte Minden, Bad Oeynhausen, Porta Westfalica, Petershagen und der Gemeinde Hille)	306
302 Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 der Stadt Lübbecke	292	313 Aufgebot eines Sparkassenbuches der Sparkassen Minden-Lübbecke	306

293

Bekanntmachung Hinweis

Auf die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold Nr. 45 vom 04.11.2019 bekannt gemachte 3. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe“ vom 23.11.2016 wird gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hingewiesen.

Minden, den 15.11.2019

KREIS MINDEN-LÜBBECKE
Der Landrat

294

Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden

Die Zustellung von Bußgeldbescheiden wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

295

Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

296

Erscheinungstermine
des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 32	Redaktionsschluss	28.11.2019	Ausgabe	05.12.2019
Nr. 33	Redaktionsschluss	05.12.2019	Ausgabe	12.12.2019
Nr. 34	Redaktionsschluss	17.12.2019	Ausgabe	20.12.2019
Nr. 1	Redaktionsschluss	09.01.2020	Ausgabe	16.01.2020

297

Bekanntmachung

Die 4. Sitzung des Wahlausschusses in der 10. Wahlperiode findet am

Donnerstag, dem 28.11.2019, 18:00 Uhr,

im Rathaus I, Ostkorso 8, Kleiner Sitzungssaal statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Formalien
- 2 Einteilung der Stadt Bad Oeynhausen in 22 Wahlbezirke für die Kommunalwahl 2020
- 3 Verschiedenes

Ich weise darauf hin, dass der Wahlausschuss gemäß § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig ist.

Bad Oeynhausen, den 15.11.2019

Busse
 Erster Beigeordneter und stv. Wahlleiter

298

Bekanntmachung
des Entwurfs der Haushaltssatzung der
Stadt Bad Oeynhausen für das Haushaltsjahr 2020

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Bad Oeynhausen für das Haushaltsjahr 2020 mit ihren Anlagen steht während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat jeweils während der Öffnungszeiten im Rathaus I in 32545 Bad Oeynhausen, Ostkorso 8, Zimmer 2-4, zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und ihre Anlagen können von den Einwohnern und Abgabepflichtigen der Stadt Bad Oeynhausen in der Zeit vom 22.11.2019 bis zum 09.12.2019 sowohl schriftlich als auch mündlich zu Protokoll, jeweils während der Öffnungszeiten im Gebäude Bahnhofstraße 45, 32545 Bad Oeynhausen, Zimmer 21 oder 24 erhoben werden.

Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Bad Oeynhausen in öffentlicher Sitzung.

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 ist außerdem der Internetseite der Stadt Bad Oeynhausen (www.badoeynhausen.de) zu entnehmen.

Bad Oeynhausen, den 14.11.2019

Stadt Bad Oeynhausen
 Der Bürgermeister
 Wilmsmeier

Bekanntmachung **der Stadt Bad Oeynhausen**

3. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe

Die Stadt Bad Oeynhausen ist Mitglied im Zweckverband „Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe“.

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (SGV.NRW.202) in der z. Z. gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass die 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe“ vom 23. November 2016 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold Nr. 45 vom 04.11.2019 unter lfd. Nr. 257 bekanntgemacht worden ist.

Bad Oeynhausen, 14.11.2019

Stadt Bad Oeynhausen
Der Bürgermeister
In Vertretung
Busse
Erster Beigeordneter

300

Bekanntmachung

über die zweite öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 115 „Auf der Worth“ der Stadt Bad Oeynhausen - Öffentliche Auslegung -

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 02.09.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 115 „Auf der Worth“ gem. § 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zu dieser Zeit geltenden Fassung beschlossen. Der Beschluss wurde mit Datum vom 16.06.2016 öffentlich bekannt gemacht.

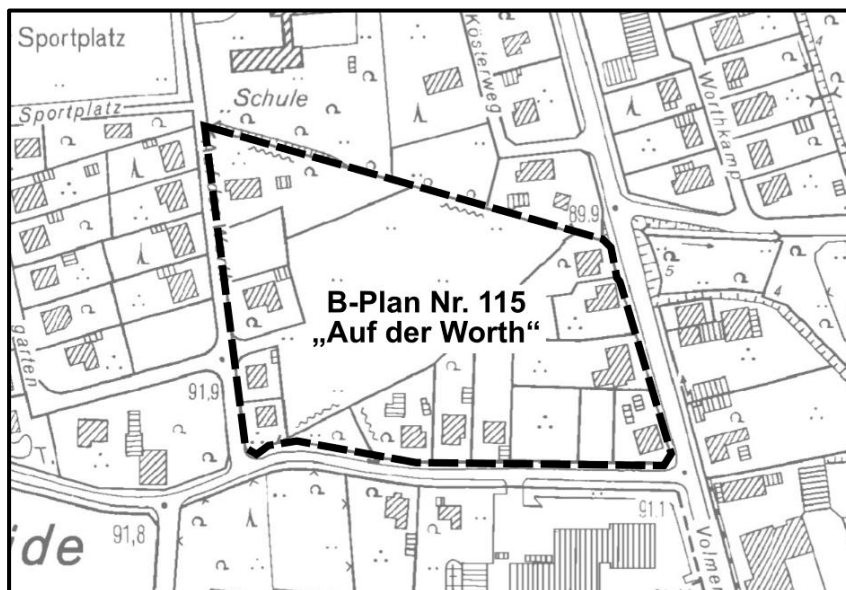
Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 31.10.2019 die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 4 a Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 115 „Auf der Worth“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zu dieser Zeit geltenden Fassung wie folgt beschlossen:

„Die während der Auslegung gem. § 3 (2) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 115 „Auf der Worth“ werden zur Kenntnis genommen und gemäß der Abwägung in Anlage 6 wird wie folgt beschlossen:

1. *Der veröffentlichte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 115 „Auf der Worth“ aus dem Jahr 2017 (VO/17/0947) wird aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen überarbeitet.*
2. *Der überarbeitete Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 115 „Auf der Worth“ ist erneut öffentlich auszulegen.“*

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Volmerdingsen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 115 „Auf der Worth“ umfasst eine Fläche von ca. 24.200m² und wird wie folgt begrenzt:

Im Osten: durch den Verlauf der westlichen Grenze der „Volmerdingsener Straße“.
Im Süden: durch die nördliche Straßenbegrenzungslinie der „Wulferdingsener Straße“.
Im Westen: durch die östliche Straßenbegrenzung der Straße „Auf der Worth“.
Im Norden: durch die südliche Grenze des Grabens Flurstück 156/1.



Quelle: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2017-19

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 115 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebaulich verträgliche Nachverdichtung einer größeren bisher unbebauten Fläche geschaffen werden. Mit der Planung kann die vorhandene Bebauung im Sinne der „Innenentwicklung“ abgerundet und neue Bauplätze im Ortsteil Volmerdingsen geschaffen werden.

Das Bauleitplanverfahren wird gem. § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung durchgeführt. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

Der überarbeitete Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 115 „Auf der Worth“ einschließlich der Textlichen Festsetzungen und der Begründung sowie die Artenschutzrechtlichen Prüfung werden in der Zeit vom

02.12.2019 bis einschließlich 10.01.2020

bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, Bereich Stadtentwicklung, Raum 60, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Es besteht die Möglichkeit, einen Termin zur Einsichtnahme telefonisch unter 05731 / 14 21 14 zu vereinbaren.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden. Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehenden Beschlüsse des Ausschusses für Stadtentwicklung der Stadt Bad Oeynhausen vom 31.10.2019 über den überarbeiteten Entwurf und die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 115 „Auf der Worth“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, den 14.11.2019
Az. B.61

Stadt Bad Oeynhausen
Bereich 61 – Stadtentwicklung –
gez. Achim Wilmsmeier
(Bürgermeister)

301

Bekanntmachung Bekanntmachungshinweis

Auf die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold Nr. 31 vom 29.07.2019 bekannt gemachte 2. Änderung sowie die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold Nr. 45 vom 04.11.2019 bekannt gemachte 3. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe“ vom 23.11.2016 wird gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hingewiesen.

Dieser Hinweis wird im vollen Wortlaut vom 22.11.2019 bis 02.12.2019 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Str. 1, ausgehängt und kann in dieser Zeit zusätzlich während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Zimmer 1.13, eingesehen werden.

Hüllhorst, 06.11.2019

Gemeinde Hüllhorst
Der Bürgermeister
Rührup

302

Bekanntmachung Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Lübbecke für das Haushaltsjahr 2020

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Lübbecke mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 wird dem Rat am 14. November 2019 zugeleitet. Er wird während der Dauer des Beratungsverfahrens im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübbecke, Kreishausstraße 2-4, Zimmer 310, während der Dienststunden zur Verfügung gehalten. Ebenfalls ist der Entwurf der Haushaltssatzung ab dem 14. November 2019 online unter folgendem Link abrufbar:
www.luebbecke.de/finanzen

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können Einwohner oder Abgabepflichtige der Stadt Lübbecke in der Zeit vom 21. November 2019 bis zum 10. Dezember 2019 12:00 Uhr Einwendungen erheben. Sie sind bei der Stadt Lübbecke - Der Bürgermeister -, Kreishausstraße 2-4, 32312 Lübbecke, geltend zu machen. Über Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung vor der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen.

Lübbecke, den 06. November 2019

Der Bürgermeister
Frank Haberbosch

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der zur Zeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass

die 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes "Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe (krz)" vom 23.10.2019 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, Nr. 45 vom 04.11.2019, bekanntgemacht wurde.

Lübbecke, den 6. November 2019

Stadt Lübbecke
Der Bürgermeister
Frank Haberbosch

**Bekanntmachung
der Stadt Lübbecke
über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes
Nr. 4/13/177 „Westlich Rahdener Straße/Östlich der Bahngleise“**

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 09.10.2019 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sind entsprechend der Verwaltungsvorlage zu behandeln.
- 2.
3. Dem Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 4/13/177 „Westlich Rahdener Straße/Östlich der Bahngleise“ mit der Begründung wird zugestimmt.
- 4.
5. Der Planentwurf mit der Begründung ist gemäß § 13 a i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Plangebiet

Das Plangebiet liegt innerhalb des bestehenden Siedlungsbereiches der Kernstadt Lübbecke südlich der Kriemhildstraße und nördlich der Gudrunstraße. Im Westen verläuft die Bahntrasse und östlich angrenzend die Rahdener Straße.

Ziel und Zweck der Planung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes soll das Gebiet einer wohnbaulichen Nutzung zugänglich gemacht werden und hierfür sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung liegt in der Zeit vom

02.12.2019 bis einschließlich 03.01.2020

während der Dienststunden bei der Stadt Lübbecke, Bereich Stadtplanung, Kreishausstraße 2-4, im Flur des 1. OG Altbau, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen abgegeben werden.

Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gem. § 13 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB nicht durchgeführt. Auch ohne Umweltprüfung sind die wesentlichen Auswirkungen der Planung auf die Belange des Umweltschutzes in der bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen und werden in der Begründung schutzbezogen dargestellt unter den Stichpunkten:

Schutzgut Mensch

Auf das Plangebiet können Lärmimmissionen durch Verkehr und Gewerbe einwirken oder aus der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzfläche Lärm- und Staubimmissionen auftreten.

Schutzgut Tier

Auswirkungen auf die Tierwelt sind insgesamt betrachtet als gering einzuschätzen.

Schutzgut Pflanzen

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Pflanzen ist nicht erkennbar, da vormalig ackerbauliche Nutzung.

Schutzgut Fläche

Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche wird als gering bewertet, da die Fläche im Siedlungszusammenhang liegt und technische Infrastrukturen vorhanden sind.

Schutzgut Boden

Es sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden erkennbar, da teilweise Nutzgärten einen gewissen Ausgleich schaffen.

Schutzgut Wasser

Negative Auswirkungen sind nicht erkennbar.

Schutzgut Luft

Hinsichtlich des Meso- und Makroklimas sind aufgrund der Kleinflächigkeit der Maßnahme keine signifikanten Veränderungen zu erwarten.

Schutzgut Landschaft

Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft ist aufgrund der Lage des Siedlungsbereiches nicht erkennbar.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bodendenkmäler sind im Planbereich nicht bekannt. Die Maßnahme wird dem LWL jedoch angezeigt.

Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern sind nicht zu erkennen.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus:

- Fachbeitrag zum Thema Artenschutz gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz, o.9 Landschaftsarchitekten Wolfgang Hanke, Minden, vom 24.07.2019.
- Fachbeitrag Schallschutz für den Verkehrs- und Gewerbelärm, RP Schalltechnik, Osnabrück, vom 28.08.2019.

Umweltrelevante Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

Kreis Minden-Lübbecke

Hinweis auf zu erwartende Immissionen durch das angrenzende Gewerbegebiet und die westlich verlaufende Bahntrasse

IHK Ostwestfalen

Hinweis auf Konfliktsituation mit den östlich des Plangebietes bestehenden Industrie- und Gewerbegebieten

Hinweis:

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 4/13/177 „Westlich Rahdener Straße/Östlich der Bahngleise“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung und die zur Einsicht ausliegenden Unterlagen werden zusätzlich in das Internet unter www.luebbecke.de/bekanntmachungen eingestellt.

Lübbecke, den 12.11.2019

Der Bürgermeister
Frank Haberbosch



Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW
© Geobasis NRW 2019

Erstellt für Maßstab 1:5.000

Erstellungsdatum 28.03.2019

Interne Verwendung

Bekanntmachung
Anmeldung unbekannter Rechte

Die Bezirksregierung Detmold (Dezernat 33) hat als Flurbereinigungsbehörde das durch den Flurbereinigungsbeschluss des Amtes für Agrarordnung Bielefeld vom 10.05.2000 festgestellte Flurbereinigungsgebiet gem. § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), durch die Änderungsbeschlüsse 1 bis 11 vom 10.12.2009, 19.04.2011, 05.06.2012, 22.01.2013, 16.07.2014, 08.08.2014, 05.01.2015, 29.07.2016, 08.08.2018, 15.07.2019 und 31.10.2019 geändert.

Das Flurbereinigungsgebiet besteht danach aus den nachfolgend aufgeführten Grundstücken, für die insoweit die Flurbereinigung angeordnet ist:

Land Nordrhein-Westfalen, Regierungsbezirk Detmold, Kreis Minden-Lübbecke

Stadt Lübbecke

Gemarkung Eilhausen	Flur 1 Flur 2	Flst. 164 Flst. 411
Gemarkung Gehlenbeck	Flur 1 Flur 2 Flur 3 Flur 13	Flst. 239, 240, 241, 242, 243, 244, 95/27 Flst. 4, 148/31, 267 Flst. 1332, 1335, 1344 Flst. 859
Gemarkung Nettelstedt	Flur 1 Flur 2	Flst. 1323, 1402, 1407 Flst. 37, 48, 143, 278, 289, 329, 330, 510
Gemeinde Hille		
Gemarkung Hille	Flur 12 Flur 13 Flur 27	Flst. 54, 55, 200, 236, 238, 246 Flst. 82, 192, 203 Flst. 73

Für diese Grundstücke wird bekanntgemacht:

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung bei der

**Bezirksregierung Detmold, Dezernat 33 -Flurbereinigungsbehörde-,
 Leopoldstr. 15, 32756 Detmold
 oder direkt im**

Dienstgebäude Bielefeld der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 33, Stapenhorststr. 62, 33615 Bielefeld

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist wird der Anmeldende nicht beteiligt.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Der Einleitungsbeschluss und die Änderungsbeschlüsse mit Gebietskarten liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang bei der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 33, Stapenhorststr. 62, 33615 Bielefeld, Zimmer 126, während der Dienstzeiten aus. Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem Tag nach dieser öffentlichen Bekanntmachung.

Bielefeld, den 13.11.2019
 Flurbereinigung Moorrandgraben
 Az.: 33 B - 22 00 1

Bezirksregierung Detmold
 Dezernat 33
 Ländliche Entwicklung/Bodenordnung
 Im Auftrag
 gez. Tombrink
 (Planungsdezernent)

Bekanntmachung

Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Porta Westfalica zum 31.12.2016 und Anerkennung des Lageberichts sowie Entlastung des Bürgermeisters durch Beschluss des Rates der Stadt Porta Westfalica vom 30.09.2019

Aufgrund der §§ 95 und 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV.NRW. S. 202), hat der Rat der Stadt Porta Westfalica mit Beschluss vom 30.09.2019 geprüften Jahresabschluss der Stadt Porta Westfalica zum 31.12.2016 festgestellt und dem Bürgermeister diesbezüglich ohne Einschränkungen Entlastung erteilt.

Bilanz der Stadt Porta Westfalica zum 31.12.2016

Aktiva

	31.12.2016 Euro	31.12.2015 Euro
1. Anlagevermögen		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	1.484.601,30	230.887,16
1.2 Sachanlagen		
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.1.1 Grünflächen	3.937.578,00	4.174.835,40
1.2.1.2 Ackerland	280.892,58	285.534,58
1.2.1.3 Wald, Forsten	446.320,44	446.030,40
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	624.885,62	623.934,62
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	1.888.508,75	1.987.457,75
1.2.2.2 Schulen	27.557.608,75	28.498.647,75
1.2.2.3 Wohnbauten	2.661.765,36	2.731.960,36
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	15.901.624,62	14.204.964,97
1.2.3 Infrastrukturvermögen		
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	11.644.231,76	0,00
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	2.239.478,00	0,00
1.2.3.3 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	73.403.193,75	0,00
1.2.3.4 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	31.737.383,09	0,00
1.2.3.5 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	68.517,00	0,00
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	15.648.434,00	15.344.842,00
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	156,00	187,00
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	3.995.114,91	2.753.747,32
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.347.877,24	1.117.194,53
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.885.584,14	494.162,01
	195.269.154,01	72.663.498,69
1.3 Finanzanlagen		
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	10.924.828,93	10.924.828,93
1.3.2 Beteiligungen	690.057,97	690.057,97
1.3.3 Sondervermögen	0,00	49.014.926,11
1.3.4 Sonstige Ausleihungen	104.981,79	241.061,69
	11.719.868,69	60.870.874,70
2. Umlaufvermögen		
2.1 Vorräte		
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	1.081.952,17	1.807.000,77
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		
2.2.1.1 Gebühren	1.669.492,87	721.269,54
2.2.1.2 Beiträge	133.904,95	0,00
2.2.1.3 Steuern	2.511.163,21	1.800.306,32
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	1.490.558,13	920.913,74
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	4.168.709,28	4.054.149,02
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen		
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	295.196,07	71.523,82
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	76.018,33	85.245,39
2.2.2.3 gegenüber verbundene Unternehmen	1.466.755,78	1.763.318,33
2.2.2.4 gegen Sondervermögen	0,00	163.833,59
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	112.831,68	190.759,12
	11.924.630,30	9.771.318,87
2.3 Liquide Mittel	5.746.015,92	882.276,52

3. Aktive Rechnungsabgrenzung	3.427.330,72	4.153.784,38
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	17.717.666,35	23.765.628,57
	248.371.219,46	174.145.269,66

Bilanz der Stadt Porta Westfalica zum 31.12.2016

	Passiva	
	31.12.2016 Euro	31.12.2015 Euro
1. Eigenkapital		
1.1 Allgemeine Rücklage	0,00	0,00
direkte Verrechnung mit der allgemeinen Rücklage	31.704,44	-3.399.943,53
davon nicht gedeckt	-31.704,44	3.399.943,53
1.2 Ausgleichsrücklage	0,00	0,00
1.3 Jahresergebnis	6.011.177,36	2.213.520,99
	-6.011.177,36	-2.213.520,99
	0,00	0,00
2. Sonderposten		
2.1 für Zuwendungen	61.880.789,03	37.919.155,58
2.2 für Beiträge	2.125.741,73	0,00
2.2 für den Gebührenhaushalt	2.345.672,43	212.615,96
2.3 Sonstige Sonderposten	3.164.789,15	401.211,64
	69.516.992,34	38.532.983,18
3. Rückstellungen		
3.1 Pensionsrückstellungen	39.581.530,00	39.756.771,00
3.2 Sonstige Rückstellungen	11.994.981,61	5.227.399,27
	51.576.511,61	44.984.170,27
4. Verbindlichkeiten		
4.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
4.1.2 vom Kreditinstituten	54.955.667,60	14.197.845,23
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	60.000.000,00	67.000.000,00
4.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.130.990,20	425.990,02
4.4 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	1.270.970,73	936.035,10
4.5 Sonstige Verbindlichkeiten	1.145.957,31	2.052.149,50
4.6 Erhaltene Anzahlungen	3.590.100,57	2.472.660,74
	122.093.686,41	87.084.680,59
5. Passive Rechnungsabgrenzung	5.184.029,10	3.543.435,62
	248.371.219,46	174.145.269,66

Gesamtergebnisrechnung

Ertrags- und Aufwandsarten	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 2016 EUR
Ordentliche Erträge	94.798.106,24
Ordentliche Aufwendungen	85.156.242,21
Ordentliches Ergebnis	9.641.864,03
Finanzergebnis	-3.630.686,67
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	6.011.177,36
Außerordentliches Jahresergebnis	0,00
Jahresergebnis	6.011.177,36

Gesamtfinanzrechnung

Ein- und Auszahlungsarten EUR

Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 2016

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	88.367.642,69
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	77.942.391,36
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.425.251,33
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	6.900.259,00
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	6.604.124,12
Saldo aus Investitionstätigkeit	296.134,88
Finanzmittelfehlbetrag /-überschuss	10.271.386,21
	-
	10.523.342,81
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	42,81
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	198.043,40
Anfangsbestand an Finanzmitteln	5.855.549,26
Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	-307.576,74
Liquide Mittel	5.746.015,92

Anlagen zum Jahresabschluss: Anhang und Lagebericht

Gemäß § 102 GO NRW n.F. prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss und den Lagebericht der Stadt Porta Westfalica für das Jahr 2016 unter Einbezug des Prüfungsberichts der CURACON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat mit Datum vom 04.07.2019 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars, die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und den Lagebericht der Stadt Porta Westfalica für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 102 GO NRW n. F. (§ 101 Abs. 1 GO NRW a. F.) und entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Porta Westfalica. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat diesen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk unverändert übernommen und dem Rat empfohlen, den Jahresabschluss zum 31.12.2016 festzustellen und dem Bürgermeister uneingeschränkt Entlastung zu erteilen. Dieser Empfehlung ist der Rat der Stadt Porta Westfalica mit Beschluss vom 30.09.2019 gefolgt.

Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 der Stadt Porta Westfalica

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Porta Westfalica über den Jahresabschluss zum 31.12.2016 mit seinen Anlagen und über die Entlastung des Bürgermeisters wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2016 der Stadt Porta Westfalica mit seinen Anlagen wird bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Stadt Porta Westfalica, Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica, Zimmer 1.27, während der Dienststunden verfügbar gehalten.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Jahresabschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates der Stadt Porta Westfalica vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, den 14.11.2019

Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann

307

Bekanntmachung der 2. Änderung der Satzung über die Hundesteuer in der Stadt Porta Westfalica vom 19.11.2001

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV NRW S. 718) hat der Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 30.09.2019 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist, wer einen oder mehrere Hunde in seinen Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Stadt Porta Westfalica gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam ein oder mehrere Hunde gehalten werden

a) für den ersten Hund	66,-- Euro
b) für den zweiten Hund	92,-- Euro
c) für den dritten und jeden weiteren Hund	118,-- Euro

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

- (2) Für gefährliche Hunde beträgt die Steuer jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam ein oder mehrere Hunde gehalten werden

a) für den ersten Hund	330,-- Euro
b) für den zweiten Hund	460,-- Euro
c) für den dritten und jeden weiteren Hund	590,-- Euro

- (3) Gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 2 Buchstaben a, b und c sind solche Hunde,

- a. die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund, oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte sogenannte Schutzdienst- oder Sporthundeausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt;
- b. die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben;
- c. die in gefährdender Weise einen Menschen angesprungen haben;
- d. die sich in der Öffentlichkeit als bissig erwiesen haben;
- e. die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen;

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen

Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Old English Bulldogs, Alauntbull, Staffordshire Bullterrier, Bullterier, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler, Tosa Inu

sowie Kreuzungen dieser Rassen und Kreuzungen dieser Rassen mit Hunden anderer Rassen oder Mischlinge.

§ 3 Steuerbefreiung

- (1) Von der Steuer sind Hundehalter befreit, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Porta Westfalica aufhalten, wenn sie diejenigen Hunde bei ihrer Ankunft besitzen und sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- (3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die
 - a. an Bord von ins Schiffsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden
 - b. als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.
 - c. nachweislich aus den Tierheimen Bückeburg oder Minden übernommen worden sind. Die Steuerbefreiung wird ab dem Kalendermonat der Anschaffung des Hundes für die Dauer von 24 Monaten gewährt.
- (4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 3 wird eine Steuerbefreiung nach Abs. 3 nicht gewährt.

§ 4 Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für
 - a. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen, erforderlich sind,
 - b. Hunde, die zu Melde-, Sanitäts- oder Schutzzwecken verwendet werden.
Die Hunde müssen die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt Porta Westfalica anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.
- (2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen.
- (3) Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB-XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB-XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19-27 SGB-II) erhalten, sowie für diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen wird die Steuer auf Antrag um ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 ermäßigt, jedoch nur für einen Hund.
- (4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 3 wird eine Steuerermäßigung nach Abs. 1 – 3 nicht gewährt.

§ 5 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Porta Westfalica zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (3) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt Porta Westfalica schriftlich anzuzeigen.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt.

Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden oder erfolgt die Abmeldung später als zwei Wochen nach dem Zeitpunkt der Veräußerung, der Abschaffung, des Verlusts oder des Todes des Hundes, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats der Abmeldung.

- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.
- (4) Bei einer Weitergabe eines Hundes innerhalb der Stadt Porta Westfalica kann die Steuer auf schriftlichen Antrag Tag genau abgerechnet werden. Liegt kein Antrag vor, tritt Absatz 1 entsprechend in Kraft.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird halbjährlich am 15.05. und 15.11. mit der Hälfte des Jahresbetrages fällig.
Die Steuer für zurückliegende Zeiträume wird in einer Summe zum nächsten Fälligkeitstermin, frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides, fällig.
Sie kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden.
Endet die Steuerpflicht während des Halbjahres, so ist die zu viel gezahlte Steuer zu erstatten.
- (3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 8

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse bei der Stadt Porta Westfalica anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen. Bei der Anmeldung des Hundes ist die Hunderasse anzugeben. Bei Mischlingen sind mindestens zwei Hunderassen mitzuteilen. Liegt eine Kreuzung mit einem gefährlichen Hund gem. § 2 Abs. 2 vor, ist diese Hundegruppe immer anzugeben.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Stadt Porta Westfalica weggezogen ist, bei der Stadt Porta Westfalica abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt Porta Westfalica zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Die Stadt übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.
- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV NRW S. 718), handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderrasse anmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet oder den Namen und die Anschrift des neuen Halters nicht angibt,
4. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
5. als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
6. als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 5 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung: Die vorstehende Satzung der Stadt Porta Westfalica wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, 01.10.2019

Hedtmann
Bürgermeister

308

Bekanntmachung

3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg /Lippe

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), wird darauf hingewiesen, dass die

3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg /Lippe

von der Bezirksregierung Detmold, als zuständiger Aufsichtsbehörde, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, Nr. 45, ausgegeben am 04.11.2019, bekannt gemacht wurde.

Porta Westfalica, 06.11.2019

Stadt Porta Westfalica
Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann

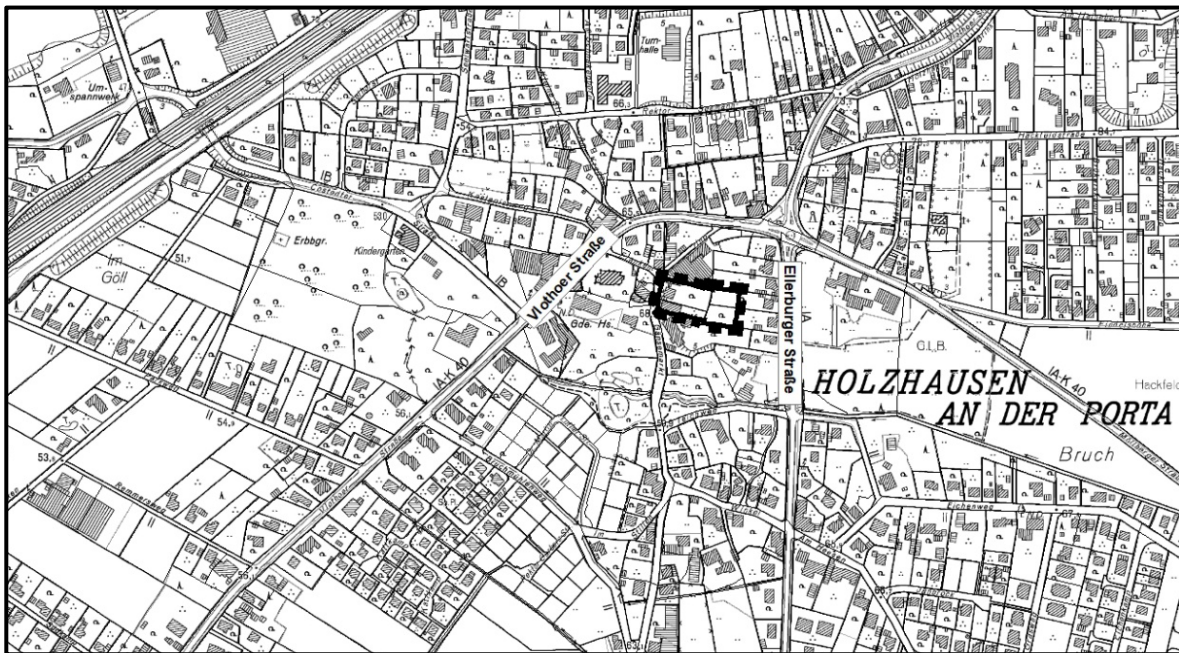
309

Bekanntmachung

der Stadt Porta Westfalica

Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB i.V.m. § 13a BauGB

Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 11.02.2019 beschlossen, den **vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 41 „Wohnen am Gänsemarkt“** als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB aufzustellen. Ziel ist die Festsetzung eines Mischgebietes in der Gemarkung Holzhausen I, Flur 2.



Der Bebauungsplan wird gem. § 13 a Abs. 2 Satz 1 nach den Vorschriften des vereinfachten Verfahrens gem. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 aufgestellt. Entsprechend wird von einer Umweltprüfung gem. § 13 Abs. 3 Satz 1 abgesehen.

Die o.g. Entwürfe einschließlich Begründung und artenschutzrechtlichem Fachbeitrag liegen in der Zeit vom **02.12.2019 – 10.01.2020** während der Dienststunden, und zwar

- Montags von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
- Dienstags von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
- Mittwochs geschlossen
- Donnerstags von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 17.00 Uhr
- Freitags von 8.30 bis 13.00 Uhr

in der **Abteilung Stadtplanung** der Stadt Porta Westfalica in 32457 Porta Westfalica, Kempstraße 1, 2. OG zu jedermanns Einsichtnahme, aus. Über die Inhalte der Planung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Während dieser Zeit können Äußerungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift in der **Abteilung Stadtplanung** der Stadt Porta Westfalica vorgebracht werden. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, einen individuellen Termin für die Einsichtnahme in der Abteilung Stadtplanung zu vereinbaren (Tel.: 0571/791-321).

Zusätzlich können die Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Porta Westfalica (www.portawestfalica.de/bauleitplanung) unter dem Punkt „Aktuelle Bebauungsplanverfahren“ heruntergeladen werden.

Es liegen folgende umweltbezogene Unterlagen zur Einsichtnahme vor:

- [1] Wesentliche Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter als Teil der Begründung.
- [2] Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag nach § 44 BNatSchG.

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren des Vorhabens insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, auf Tiere, auf Boden, auf Klima sowie auf Kultur- und Sachgüter geprüft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch

- finden sich in [1],
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Auswirkungen durch Immissionen wie Lärm, Staub und Gerüche.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Tiere

- finden sich in [2]
- es werden Aussagen getroffen zu: Lebensraumpotential des Plangebietes für Brut-, Rast- und Zugvögel sowie für Fledermäuse, Auswirkungen durch Lebensraumverlust.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden

- finden sich in [1],
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Gefährdung durch Kampfmittel, Altlastenverdachtsflächen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima

- finden sich in [1],
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Auswirkungen auf das Mikro- und Mesoklima.

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Kultur- und Sachgüter

- finden sich in [1],
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Vorhandensein von Bau- und Bodendenkmälern gem. § 2 (5) DSchG NRW.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) BauGB ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrolle) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Porta Westfalica, den 14.11.2019

Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann

310

Bekanntmachung

Die 71. Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR (SBO) findet

am Mittwoch, den 27. November 2019, 18:00 Uhr,
im Konferenzraum der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR,
Weserstraße 23, 32547 Bad Oeynhausen statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- Ö 1 Formalien
- Ö 2 Derivate, Finanzinstrumente
- Ö 3 Quartalsbericht III / 2019
- Ö 4 Sachstand Sielbad
- Ö 5 Beschluss Trinkwasserenthärtung
- Ö 6 Erlass der 3. Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung
- Ö 7 Erlass der 8. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung
- Ö 8 Erlass der 9. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung; Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren (Sommer)
- Ö 9 Erlass der 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren; Festsetzungen der Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren
- Ö 10 Wirtschaftsplan 2020
- Ö 11 Abstimmungsmandat in der Gesellschafterversammlung der Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG – Gründung der Westfälischen Energie Effizienz GmbH als Tochtergesellschaft der Energieservice Westfalen Weser GmbH für energieintensive Leistungen; Vorratsbeschluss zur zukünftigen Beteiligung der Mark-E Effizienz GmbH an dieser Gesellschaft
- Ö 12 Verschiedenes_Bekanntgaben

Nichtöffentliche Sitzung

- N 13 Situation Wärmeversorgung in Bad Oeynhausen
- N 14 Verschiedenes_Bekanntgaben

Bad Oeynhausen, den 12. November 2019

gez.
(Wilmsmeier)
Vorsitzender des Verwaltungsrates

311

Bekanntmachung **des Zweckverbandes „Erholungsbereich Große Aue“**

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Erholungsbereich Große Aue“ findet am **Mittwoch, den 04.12.2019, um 16:00 im Sitzungszimmer 108 des Rathauses der Stadt Espelkamp, Wilhelm-Kern-Platz 1, 32339 Espelkamp**, statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1. Vereidigung des neuen Mitgliedes der Verbandsversammlung
- 2. Anträge zur Niederschrift 1/2018 vom 26.11.2018
- 3. Feststellung des Jahresabschlusses 2018 und Entlastungserteilung
- 4. Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020
- 5. Bekanntgaben und Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung

1. Anträge zur Niederschrift 1/2018 vom 26.11.2018, nicht öffentlicher Teil
2. Bekanntgaben und Anfragen

Espelkamp, den 14.11.2019

(Rödenbeck)
Stellvertretender Vorsitzender der Verbandsversammlung

312

Bekanntmachung

Die 12. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Minden (Zweckverband der Städte Minden, Bad Oeynhausen, Porta Westfalica, Petershagen und der Gemeinde Hille) findet am

Montag, 02. Dezember 2019, 16:30 Uhr,
Großer Sitzungssaal der Gemeinde Hille
Am Rathaus 4, 32479 Hille

statt.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung und Feststellung über die ordnungsgemäße Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Berichte aus der VHS
3. Stand der Haushaltswirtschaft 2019
4. Verabschiedung des Stellenplans für das Haushaltsjahr 2020
5. Verabschiedung Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020
6. Anpassung Vergütung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Steigerung der Attraktivität der Beschäftigung im Bereich der Ganztagschulen
7. Anfragen und Anregungen

Minden, 08.11.2019

Karl-Heinz Meilwe
stellv. Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Regina Dolores Stieler-Hinz
Verbandsvorsteherin

313

Bekanntmachung **Aufgebot**

Am 29.10.2019 wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten

Sparkassenbuches zu Konto Nr. 387 129 976

beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 11.11.2019

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher